





Innichen, am 07.08.2024

RUNDSCHREIBEN 04/2024 – AUGUST ALLGEMEIN

Geänderte Öffnungszeiten	Wir teilen Ihnen mit, dass unser Büro in der Woche vom 12.08.2024 bis zum 16.08.2024 am Nachmittag geschlossen bleibt. An diesen Tagen ist das Büro nur von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet. Wir bitten Sie, uns dringende Personalmeldungen innerhalb 11.00 Uhr mitzuteilen. Am 15.08.2024 bleibt unser Büro den ganzen Tag geschlossen. Bei dringenden und nicht vorhersehbaren Anmeldungen von Personal bitten wir Sie, diese über den Versand des sog. Modells UniUrg durchzuführen. Die Anleitung zur Nutzung des Modells ist nachstehende verlinkt: -Rundschreiben UniUrg -Modell UniUrg

BUCHHALTUNG

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 13 vom 12.02.2024 wurde die neue zweijährige Vergleichsvereinbarung (CPB) eingeführt.

Die neueingeführten Rechtsvorschriften können wie folgt zusammengefasst werden:

ZWEIJÄHRIGE VERGLEICHSVEREINBA-RUNG

CONCORDATO
PREVENTIVO BIENNALE
(CPB)

Die zweijährige Vergleichsvereinbarung ist ein Pakt zwischen Unternehmen/Freiberuflern und der Steuerbehörde, um im Voraus die zu besteuernden Einkünfte und den Wert der Steuergrundlage der IRAP zu vereinbaren und im Gegenzug eine Vorzugsbehandlung zu erhalten.

Der Zugang zur Vergleichsvereinbarung ist fakultativ und setzt voraus, dass das Unternehmen/der Freiberufler, ein von der Steuerbehörde vorgeschlagenes besteuerbares Einkommen akzeptiert. Das Unternehmen/der Freiberufler, das/der die Vergleichsvereinbarung akzeptiert, verpflichtet sich daher für die Steuerzeiträume 2024 und 2025 das in der Vereinbarung festgelegte Einkommen zu erklären, unabhängig von dem tatsächlich erzielten Einkommen.

Im Jahr 2024 kann bis zur Abgabefrist der Steuererklärung (Oktober 2024) für die Anwendung der Vergleichsvereinbarung optiert werden.







Aus einem rein wirtschaftlichen Standpunkt macht der Vorschlag des Finanzamts nur dann Sinn, wenn mit ziemlicher Sicherheit in den Jahren 2024 - 2025 ein höheres Einkommen erzielt wird. Das vorgeschlagene Einkommen der Steuerbehörde wird auf jeden Fall zumindest gleich hoch wie jenes des Jahres 2023 ausfallen.

Die vereinbarten Einkünfte gelten für die Einkommenssteuer und die Berechnung der INPS-Beiträge (was die Vorsorgekassen der Freiberufler betrifft, gibt es noch keine eindeutigen Hinweise).

Die vereinbarten Einkünfte haben keinerlei Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer und auf die buchhalterischen und steuerlichen Pflichten, denen auf jeden Fall nachgekommen werden muss

Bei den vom Finanzamt vorgeschlagenen Einkünften werden Kapitalgewinne und -verluste, Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie Einkünfte oder Teile von Einkünften im Zusammenhang mit Beteiligungen an Personengesellschaften und Vereinigungen im Sinne des Artikel 5 des TUIR, an EWIVs (IT GEIE), Kapitalgesellschaften und anderen Einrichtungen, die der IRES unterliegenden, nicht berücksichtigt.

Ein Ausstieg aus der Vereinbarung ist nur bei Vorliegen besonders strenger "außergewöhnlicher Umstände" möglich (Erträge oder Steuergrundlage der IRAP, die sich auf weniger als 50 % des vereinbarten Wertes belaufen und "außergewöhnliche Umstände" wie z. Bsp. Naturkatastrophen).

Vorteile neben der eventuellen Steuerersparnis für jene, die für den CPB optieren:

- a) Anerkennung der Vereinfachungen, die sonst bei einer ISA Note von 10 anerkannt werden (z. Bsp. die Befreiung vom sog. Steuervermerk);
- b) der Ausschluss von induktiven Steuerprüfungen gemäß Artikel 39 des Präsidialerlasses 600/1973.

Wer kann für die zweijährige Vergleichsvereinbarung optieren?

- Gesellschaften (AG, GmbH, OHG, KG)
- Einzelfirmen
- Freiberufler
- Freiberuflervereinigungen

können, sofern sie im Jahr 2023 Einnahmen unter 5.164.569 € erzielt haben und zur Berechnung der ISA verpflichtet sind, für die zweijährige Vergleichsvereinbarung optieren.

Einzelunternehmen und Freiberufler, die die Erlöse auf pauschaler Basis besteuern (sog. regime forfettario), kommen ebenfalls für das







	Verfahren in Frage, aber für sie gilt der Vorschlag der Steuerbehörde nur für das Jahr 2024.
	Folgende Unternehmen/Freiberufler können NICHT für die zweijährige Vergleichsvereinbarung optieren:
	 a) Unternehmen/Freiberufler, die zwar den ISA unterliegen, diese aber nicht anwenden (z.Bsp. Steuerpflichtige, die zwei Geschäftstätigkeiten ausüben, die nicht unter dieselbe ISA fallen); b) Personen, die die Erlöse auf pauschaler Basis besteuern (sog. regime forfettario) und ihre Tätigkeit im Jahr 2023 aufgenommen haben.
	Wenn Sie an einer Überprüfung der eventuellen Vorteile der Anwendung der zweijährigen Vergleichsvereinbarung interessiert sind, nehmen Sie bitte bis spätestens den 31.08.2024 Kontakt mit uns auf.
Meldung für Investitionen 4.0	Die Notverordnung Nr. 39/2024 hat eine neue Verpflichtung bei Nutzung von Steuerguthaben für Investitionen in neue Sachanlagen und Software gemäß Industrie 4.0 eingeführt. Ab dem 30. März 2024 müssen Investitionen, welche in den Bereich Industrie 4.0 fallen, vor ihrer Durchführung auf dem GSE-Portal vorangemeldet werden. Nach Abschluss der Investition ist ebenfalls eine Abschlussmeldung über das GSE-Portal einzureichen, erst dann kann mit der Verrechnung der Guthaben begonnen werden.
Auslandsrechnungen Abwägung Kosten-Nutzen	Bitte beachten Sie, dass bei Bestellungen über Amazon oder anderen Online-Plattformen eine Rechnung vom Verkäufer ausgestellt wird, die in der Buchhaltung erfasst werden muss. Oft handelt es sich um ausländische Verkäufer mit schwer verständlichen Daten und fehlerhaften Rechnungen, was die Registrierung der Dokumente erschwert und einen erheblichen Mehraufwand darstellt. Seit Juli 2022 müssen diese Rechnungen elektronisch an die Agentur der Einnahmen gesendet werden, was zusätzliche Kosten für Sie verursacht. Wir empfehlen vor Onlinekäufen die Kosten und den Nutzen abzuwägen, besonders bei geringen Beträgen und wenn die Waren auch lokal erhältlich sind.
	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir künftig bei solchen Rechnungen von neuen Lieferanten eine Gebühr von 10 € für das Einpflegen und Kontrollieren der Daten erheben. Der Zeitaufwand für diese Tätigkeiten steht in keinem Verhältnis zur eigentlichen Buchhaltungsleistung. Dies betrifft häufig Einkäufe über Amazon, bei denen die Rechnungen oft von chinesischen Lieferanten stammen, bei welchen die Rechnungen nicht elektronisch über das SDI-System empfangen werden.







LÖHNE

Anmeldung Mitarbeiter	Wenn Sie neue Mitarbeiter einstellen, müssen Sie dem Lohnbüro deren genauen Wohnsitz mitteilen, dies ist besonders bei Mitarbeitern aus anderen Regionen wichtig. Da die Regionalsteuer ein Bestandteil der Gehaltsabrechnung ist und diese von Region zu Region variiert, können falsche Abrechnungen zu Nachzahlungen führen.
Superabzug für Neueinstellungen 2024	Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) hat in Absprache mit dem Arbeitsministerium das Dekret vom 25. Juni 2024 veröffentlicht, welches die Umsetzungsmodalitäten des Artikels 4 des Gesetzesdekrets 216/2023 festlegt. Dieses Dekret sieht Anreize für die Einstellung von unbefristeten Arbeitnehmern vor. Bedingungen für den Zugang zu den Vergünstigungen: - Die Anzahl der unbefristeten Arbeitnehmer am 31.12.2024 muss höher sein als die durchschnittliche Anzahl der unbefristeten Arbeitnehmer im Jahr 2023; - Die Gesamtzahl der Arbeitnehmer (einschließlich der befristeten) muss Ende 2024 höher sein als die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2023. Bestimmung der Vergünstigung: - Bei der Ermittlung des Unternehmensgewinns wird der Personalaufwand für neu eingestellte unbefristete Arbeitnehmer um 20% der auf den Beschäftigungszuwachs entfallenden Kosten erhöht. - Der Prozentsatz erhöht sich auf 30%, wenn die neuen unbefristeten Neueinstellungen schutzbedürftigere Arbeitnehmer betreffen, wie: - Menschen mit Behinderung, - Mütter mit mindestens zwei Kindern, - Ehemalige Bezieher von Bürgergeld, - Frauen, die Opfer von Gewalt wurden,
	 Junge Menschen unter 30 Jahren, die für Beschäftigungsanreize in Frage kommen.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen - Dr. Corrado Picchetti -

Studio Picchetti G.m.b.H-Freiberuflergesell-schaft

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater Herzog Tassilo Straße 21 I-39038 INNICHEN Tel. 0474 916007 Fax 0474 916010 info@sp-consulting.it

MwSt.-Nr. 03070310218

Studio Picchetti S.r.l. - Società tra professionisti Revisori contabili e commercialisti Via Duca Tassilo 21 I-39038 SAN CANDIDO Tel. 0474 916007 Fax 0474 916010 info@sp-consulting.it

N. Part. IVA. 03070310218